

22.01.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Entschlieung des Bundesrates zum 2024 vorgesehenen Bericht der Europischen Kommission ber die Bewertung und berprfung gem Artikel 97 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natrlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

- Antrag des Freistaates Bayern -**A****Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender nderung zu fassen:

1. Zu Nummer 05 – neu –,
Nummer 5 Buchstabe b – neu – und
Nummer 10a – neu –

Der Entschlieungstext ist wie folgt zu ndern:

- a) Vor Nummer 5 ist folgende Nummer einzufügen:

„05. Auswirkungen des Widerrufs einer Einwilligung

Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Entfall der Rechtsgrundlage bei Widerruf der Einwilligung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 DSGVO sich geschäftsschädigend auf datenbasierte Geschäftsmodelle oder Produkte auswirken kann. Die durch die auf Einwilligungen basierenden Daten erreichten Ergebnisse (zum Beispiel Anlernen eines KI-Systems), können nicht mehr verwendet werden. Der Bundesrat bittet die Kommission, für diese Fälle Ausnahmeregelungen zu prüfen.“

- b) Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Text ist als Buchstabe a zu bezeichnen.

bb) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

„b) Der Bundesrat bittet um Klärung, inwieweit Verantwortlichen, die aufgrund von Aufrufen (beispielsweise in sozialen Netzwerken) zur gleichzeitigen Stellung von Auskunftsanträgen gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO Antragsfluten ausgesetzt werden und einen normalen Geschäftsbetrieb nicht mehr gewährleisten können, ein Rückgriff auf den Missbrauchstatbestand zusteht. Die Kommission wird gebeten zu prüfen, ob über die Formulierung „insbesondere“ in Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 DSGVO auch das kollusive Zusammenwirken mehrerer Antragstellenden als missbräuchlich im Sinne der Norm eingestuft werden kann. Sofern die Kommission zu dem Ergebnis kommt, dass dies durch Auslegung nicht möglich ist, wird um entsprechende Anpassung der Norm gebeten; beispielsweise durch Aufnahme einer widerlegbaren Vermutungsregelung, wonach bei außergewöhnlicher Antragshäufung sowie zeitlichem und sachlichem Kausalzusammenhang eine missbrauchsbe gründende Schädigungsabsicht unterstellt wird.“

- c) Nach Nummer 10 ist folgende Nummer einzufügen:

„10a. Datenschutzrechtliche Erleichterungen in Reallaboren

Um Innovationsanreize zu setzen, bittet der Bundesrat die Kommission zu prüfen, ob Erleichterungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Reallaboren etabliert werden können, wie beispielsweise ein Tatbestand, der die Verarbeitung personenbezogener Daten für Erprobungsszenarien in räumlich und zeitlich beschränkten Reallaboren zulässt, sofern die Durchführung behördlich begleitet wird. Es wird um Prüfung gebeten, ob darüberhinausgehende Erleichterungen im Hinblick auf Betroffenenrechte, Informations- oder Dokumentationspflichten in Reallaboren möglich sind.“

B

2. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.